

22. Urteil vom 25 Juni 1921 i. S. König
gegen St. Gallen.

Eine kantonale Gesetzesbestimmung, wonach Ehefrauen, die mit dem Ehemann in ungetrennter Haushaltung leben, in der Regel kein Wirtschaftspatent erhalten dürfen, ist mit der Garantie der Gewerbefreiheit und der Rechtsgleichheit unvereinbar.

A. — Die Rekurrentin hat sich am 11. April 1921 mit Paul König, der ein Gärtnereigeschäft betreibt, verheiratet; sie selbst führte schon vor der Heirat die Wirtschaft « Torino » in Rorschach. Das Patent hiezu hatte sie im April 1920 für 5 Jahre erhalten und sie stellte bei den Behörden das Gesuch, es ihr auch nach der Verheiratung weiter zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen entschied jedoch am 12. März 1921: « Das Wirtschaftspatent der ledigen Wirtin Nazzarena Dallevedove werde bei deren Verheiratung hinfällig, und es sei deren Ehemann pflichtig, ein neues Patent auf seinen Namen zu lösen. » Der Entscheid ist wie folgt begründet: « Der Artikel 3 » des Wirtschaftsgesetzes sagt wörtlich: « Ehefrauen, » welche mit ihren Ehemännern in ungetrennter Haushaltung leben, soll nur ausnahmsweise, wenn besondere » Verhältnisse dafür sprechen und die in Artikel 2 des » Gesetzes aufgestellten Bedingungen erfüllt sind, ein » Patent erteilt werden. » Das Gesetz verlangt also » ganz besondere Ausnahmeverhältnisse, um ein Patent » an solche Ehefrauen abgeben zu können. Die blosse » Verheiratung der Patentinhaberin kann aber nicht » als ausschlaggebender Grund gehalten werden, um » das Patent erwirken zu können, sonst stünde dies » im Widerspruch mit Art. 20 Absatz 4 des Wirtschaftsgesetzes, der mit der Wiederverheiratung einer Witwe » deren Patent als hinfällig erklärt, beziehungsweise » von deren Ehemann die Lösung eines neuen Patent

» fordert. Es ist denn auch nach steter Praxis und im » Sinne und Geist der angeführten Gesetzesbestimmungen immer verlangt worden, dass bei Verheiratungen » lediger Wirtinnen deren Ehemänner ebenfalls ein » neues Patent zu lösen haben. »

B. — Gegen diesen Entscheid hat Frau König am 11. Mai 1921 die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, er sei aufzuheben und ihr « zu gestatten, das Wirtschaftspatent auf das Restaurant « Torino » auf ihren jetzigen Namen umzuschreiben ohne Verpflichtung zur Lösung eines neuen Patentes auf den Ehemann Paul König lautend. »

Zur Begründung wird ausgeführt: Art. 3 des Wirtschaftsgesetzes habe offensichtlich den Zweck, zu verhindern, dass ein Ehemann, der eine Wirtschaft betreiben wolle, seine Ehefrau als Betriebsinhaberin vorschreiben könne, um für sie ein Patent zu erhalten. Um einen solchen Fall handle es sich aber hier nicht, da die Rekurrentin ihre Wirtschaft schon seit einigen Jahren geführt habe und ihrem Ehemann das Patent erteilt würde, wenn er es verlangte. Zudem sei Art. 3 leg. cit. auch deshalb nicht anwendbar, weil er sich nur auf Fälle beziehe, in denen eine Ehefrau während der Ehe sich um ein Patent bewerbe. Art. 4 BV sei daher verletzt. Auch vor Art. 31 BV halte die angefochtene Verfügung nicht stand. Die Ehefrau habe nach dieser Verfassungsbestimmung das Recht zur Gewerbeausübung. Allerdings könne es aus gewissen Gründen, im Interesse des öffentlichen Wohles, beschränkt werden; solche Gründe lägen jedoch hier nicht vor. Die Rekurrentin könnte sich zwar dann nicht auf Art. 31 BV berufen, wenn sie das Patent nur verlangte, um ihrem Ehemann die Führung der Wirtschaft zu ermöglichen; diese Voraussetzung treffe aber eben nicht zu. Soweit durch Art. 3 und 20 Abs. 4 des Wirtschaftsgesetzes etwa allgemein bestimmt werden wolle, dass mit ihren Männern in ungetrennter Haushaltung lebende Ehe-

frauen kein Wirtschaftspatent haben könnten, stünden sie mit Art. 31 BV im Widerspruch.

C. — Der Regierungsrat beantragt Abweisung der Beschwerde. Seinen Ausführungen ist folgendes zu entnehmen: « Massgebend für unsere Schlussnahme » war Art. 3 des kantonalen Gesetzes über die Betrei- » bung von Wirtschaften, bezüglich welcher Regelung » der Geschäftsbericht des schweizerischen Justiz- und » Polizeidepartements über das Jahr 1907 bemerkt, dass » gegen die im Kanton St. Gallen bestehende Praxis, » dass Ehefrauen, die mit ihren Ehemännern in un- » getrennter Haushaltung leben, in der Regel Wirt- » schaftspatente nicht auf ihren eigenen, sondern auf » den Namen ihres Ehemannes erhalten, vom Stand- » punkte des Bundesrechtes nichts einzuwenden sei, » da hiefür sachliche Gründe geltend gemacht werden » können (Bundesblatt Jahrgang 1908 Bd. I Seite » 519). Wenn nun die Rekurrentin in der Verweigerung » eines Wirtschaftspatentes an eine Ehefrau nur dann » nicht einen Verstoss gegen Art. 31 der Bundesver- » fassung erblicken will, wenn damit ein Missbrauch » durch vorgeschobene Patentinhaber verhindert wer- » den wolle, so geht sie in ihrer Gesetzesauslegung fehl. » Art. 3 will allerdings einer solchen Umgehung des » Gesetzes entgegentreten. Die Nichterteilung von Wirt- » schaftspatenten an Ehefrauen, welche mit den Ehe- » männern in gemeinsamem Haushalte leben, soll aber » keineswegs auf diese Fälle beschränkt sein. Das kan- » tonale Wirtschaftsgesetz will überhaupt Ehefrauen, » die in ungetrennter Haushaltung mit den Ehemännern » leben, grundsätzlich kein Wirtschaftspatent erteilen... » Diese grundsätzliche Nichterteilung von Wirtschafts- » patenten an in gemeinsamer Haushaltung lebende » Ehefrauen ergibt sich aus der Natur des Wirtschafts- » betriebes einerseits und der persönlichen Verantwort- » lichkeit des Patentinhabers anderseits. Wenn daher » der Ehemann selbst in der Lage ist, wie im vorlie-

» genden Falle, das Patent zu erwerben, so soll er der » verantwortliche Inhaber des Wirtschaftsbetriebes sein » und nicht dessen Ehefrau. Dies geht des weitern » auch aus Art. 20 Absatz 4 des Wirtschaftsgesetzes » hervor, welcher bestimmt, dass, wenn eine Witwe » wieder heiratet, deren Ehemann ein neues Patent zu » lösen habe. Das gilt natürlich auch für ledige Frauens- » personen, die die Ehe eingehen..... »

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Nach der Vernehmlassung des Regierungsrates hat Art. 3 des st. gall. Wirtschaftsgesetzes wie auch Art. 20 Abs. 4 den Sinn, dass die mit dem Ehemann zusammenlebende Ehefrau in der Regel kein Wirtschaftspatent erhalten kann und damit grundsätzlich von der Ausübung des Wirtschaftsgewerbes auf eigene Rechnung ausgeschlossen wird. Diese Gesetzesauslegung ist zweifellos nicht willkürlich. Aber vor der Garantie der Gewerbefreiheit und der Rechtsgleichheit können die genannten Bestimmungen, soweit sie diesen Sinn haben, nicht standhalten.

Art. 31 BV gewährleistet allen — jedenfalls allen handlungsfähigen — Schweizerbürgern die Zulassung zu jeder gewerblichen Tätigkeit, deren Ausübung nicht dem Staate vorbehalten ist oder von einer Konzession abhängt, innert den von der Verfassung gezogenen oder zugelassenen Schranken. Dabei handelt es sich auch um ein Gebot der Rechtsgleichheit. Die Frauenspersonen haben somit grundsätzlich gleich den Männern ein Recht auf die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes, die, obwohl sie regelmässig von einer Polizeierlaubnis abhängt, doch eine freie Tätigkeit bildet, soweit dem nicht eine gesetzliche Bedürfnisklausel im Wege steht (vergl. BBl 1888 II S. 783). Das st. gall. Wirtschaftsgesetz befindet sich denn auch insofern im Einklang mit diesem Grundsatz, als es das Recht auf ein Wirtschaftspatent nicht etwa bloss männlichen

Personen vorbehalten. Nur verheirateten Frauen versagt es nach der Auslegung des Regierungsrates dieses Recht, dann, wenn sie mit dem Ehemann in ungetrennter Haushaltung leben.

In der besondern Stellung einer mit dem Ehemann zusammen wohnenden Ehefrau kann nun aber ein genügender Grund dafür, sie von der Ausübung des Wirtschaftsgewerbes auf eigene Rechnung auszuschliessen, nicht gefunden werden. Mochte die Ehefrau früher auch vielfach unter der Vormundschaft des Mannes stehen, so ist sie doch nunmehr voll handlungsfähig. Allerdings gilt der Ehemann immer noch nach Art. 160 und 162 ZGB als Haupt und Vertreter der Gemeinschaft, und ist je nach dem ehelichen Güterrecht auch zur Verwaltung und Nutzung des der Frau gehörenden Vermögens berechtigt. Deshalb bedarf diese nach Art. 167 ZGB der Bewilligung des Ehemannes, wenn sie ein Gewerbe ausüben will. Sobald die Bewilligung aber erteilt oder durch diejenige des Richters ersetzt ist, besitzt die Ehefrau gleich wie der Ehemann die volle privatrechtliche Fähigkeit zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes auf eigene Rechnung; ihre Vermögenswerte, mit denen sie dieses betreibt, und der daraus erzielte Erwerb gelten nach Art. 191 ZGB als Sondergut, woran dem Ehemann ein gesetzliches Verwaltungs- oder Nutzungsrecht nicht zusteht. Der Umstand, dass die Ehefrau im gewissen Sinn dem Manne noch untergeordnet ist, könnte also höchstens dazu führen, ihr den Schutz der Gewerbefreiheit für die Ausübung eines Gewerbes, wozu der Ehemann oder der Richter seine Zustimmung nicht gegeben hat, zu versagen. Das kommt aber im vorliegenden Fall nicht in Frage, da nicht bestritten ist, dass der Ehemann der Rekurrentin dieser die Weiterführung der Wirtschaft bewilligt habe. Auch im übrigen lässt sich in der normalen Stellung einer mit dem Manne zusammenlebenden Ehefrau kein genügender Grund finden, sie von der Ausübung eines Gewerbes, speziell vom selbst-

ständigen Betriebe einer Wirtschaft, auszuschliessen. Die Ehefrau hat zwar nach Art. 161 ZGB den Haushalt zu führen; das schliesst aber die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit nicht aus, wie sich ohne weiteres aus Art. 167 ZGB ergibt. Die gegenwärtigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse machen es geradezu zur Notwendigkeit, dass die Ehefrau zur selbständigen Ausübung der freien Erwerbstätigkeiten grundsätzlich zugelassen werden muss. Dem kann sich das Recht nicht in den Weg stellen. Dazu kommt, dass sich die Ehefrau von jeher speziell auch im Wirtschaftsgewerbe betätigt hat, weil dieses in der Regel mit der Führung des Haushaltes zusammengeht, und dass es für die Erfüllung dieser ihrer speziellen Aufgabe, der Leitung des Hauswesens, keinen erheblichen Unterschied macht, ob sie wie eine Angestellte im Wirtschaftsbetrieb ihres Mannes mitwirkt oder einen solchen auf eigene Rechnung leitet. Der Umstand, dass eine Ehefrau, wenn sie Inhaberin einer Wirtschaft ist, sich möglicherweise im Betrieb von ihrem Manne beeinflussen oder ihn mitwirken lässt, kann die angefochtenen Gesetzesbestimmungen ebenfalls nicht stützen; denn damit wird ihre Verantwortlichkeit für den Betrieb, die sie mit der Erteilung des Patentes dem Staate gegenüber übernehmen muss, nicht ausgeschaltet. Es fragt sich allerdings, ob eine Ehefrau, wenn sie die Leitung einer Wirtschaft ganz ihrem Manne überlässt, das Patent dafür bekommen oder behalten könne; dies braucht aber hier nicht entschieden zu werden, da derartige nicht behauptet wird. Ferner ist klar, dass das Patent einer Ehefrau verweigert oder entzogen werden könnte, wenn in der Person des Ehemannes die Voraussetzungen des Art. 2 des Wirtschaftsgesetzes nicht vorhanden wären, wofür aber hier wiederum nichts vorliegt.

Der Bundesrat hat zwar, wie der Regierungsrat bemerkt, im Jahre 1907 erklärt, dass gegen die Bestimmung des Art. 3 des st. gall. Wirtschaftsgesetzes

nichts einzuwenden sei; eine nähere Begründung für diese Auffassung wurde aber nicht gegeben. Das Bundesgericht sprach sich schon im Entscheid i. S. Müller gegen St. Gallen vom 5. Dezember 1919 über die Frage aus. Es erklärte die genannte Bestimmung auch als verfassungsmässig, aber mit einer Begründung, die die ihr vom Regierungsrat gegebene Auslegung nicht deckt. Der Inhalt des Art. 3 ist in jenem Urteil in dem Sinne erläutert worden, dass danach den Ehefrauen nicht grundsätzlich, sondern nur ausnahmsweise, wenn sie vom Ehemann als Betriebsinhaber vorgeschoben werden, das Patent zu verweigern sei, und bloss mit dieser Beschränkung wurde in Art. 3 des Wirtschaftsgesetzes keine Verfassungswidrigkeit gesehen. Schon durch diese Urteilsbegründung gab daher das Bundesgericht zu verstehen, dass ein grundsätzlicher Ausschluss der mit dem Ehemann in ungetrennter Haushaltung lebenden Ehefrau von der selbständigen Ausübung des Wirtschaftsgewerbes mit der Bundesverfassung kaum im Einklang stehe. In jenem Urteil wurde übrigens die Verweigerung des Wirtschaftspatentes an die Ehefrau Müller auch auf Art. 2 des Wirtschaftsgesetzes gestützt, und insofern war dieselbe bundesrechtlich nicht anfechtbar, auch wenn und soweit die Berufung auf Art. 3 nicht standgehalten hätte. Um so weniger kann auf jenes Präjudiz abgestellt werden.

Der Entscheid des Regierungsrates muss daher, weil er der Rekurrentin lediglich wegen ihrer Verheiratung auf Grund einer als verfassungswidrig zu betrachtenden Bestimmung das Wirtschaftspatent entzieht, aufgehoben werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Der Rekurs wird gutgeheissen und der Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 12. März 1921 aufgehoben.

III. DOPPELBESTEUERUNG

DOUBLE IMPOSITION

23. Urteil vom 16. April 1921

i. S. Bär gegen Luzern und Zürich.

Verbot der Doppelbesteuerung. Steuerdomizil eines Lehrers an einer landwirtschaftlichen Winterschule, der den Sommer 'jeweilen in einem andern Kanton auf eigenem Heimwesen zubringt.

A. — Der Rekurrent ist Eigentümer eines bäuerlichen Heimwesens in Zürich, das er von seinem Vater übernommen, diesem aber nach seiner Angabe verpachtet hat. Den Sommer verbringt er regelmässig hier bei seinem Vater; seit dem Herbst 1917 hat er sich dagegen über den Winter jeweilen in Sursee aufgehalten, weil er an der dortigen landwirtschaftlichen Winterschule als Lehrer angestellt ist. Dementsprechend war er auch seither stets im Sommer in Zürich und im Winter in Sursee polizeilich angemeldet. Für das Jahr 1920 wurde er an jedem dieser beiden Orte für sein ganzes bewegliches Vermögen und das ganze aus der Anstellung fliessende Einkommen vom Staat und der Gemeinde besteuert.

B. — Infolgedessen hat er sich am 14. Februar 1921 beim Bundesgerichte wegen Doppelbesteuerung beschwert und um « eine gerechte und prinzipielle Steuerauscheidung » ersucht.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Zürich beantragt, der Rekurrent sei für das Einkommen aus seiner Anstellung ausschliesslich in Zürich steuerpflichtig zu erklären. Er führt zur Begründung aus: « ... der dortige » Aufenthalt (in Sursee) vermag nach unserer Auffassung kein Steuerdomizil zu begründen, weil er